

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde im Original.
- 2) Aktuelle **eidesstattliche Versicherung** der Eltern zum Familienstand des Antragstellers im Original, abgegeben vor einem srilankischen Notar oder Friedensrichter.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk und im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den srilankischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Achtung:

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Sri Lanka werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Colombo/Sri Lanka.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Colombo/Sri Lanka zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten).

Hinweis:

Die eidesstattliche Versicherung der Eltern (Abschnitt A Ziffer 2) kann durch die deutsche Botschaft nicht überprüft werden.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Sri Lanka besteht aus 2 Seiten.